

GEMEINDE SCHWABBRUCK
VG-I/5-610

- I. Als Verfahrensabschluß-Mitteilung an das Landratsamt, Dienststelle Schongau, gegeben.
- II. Ausfertigung an Gemeinde Schwabbruck gegeben.
- III. Vermerk im Bebauungsplan erledigt.
- IV. Z. A.

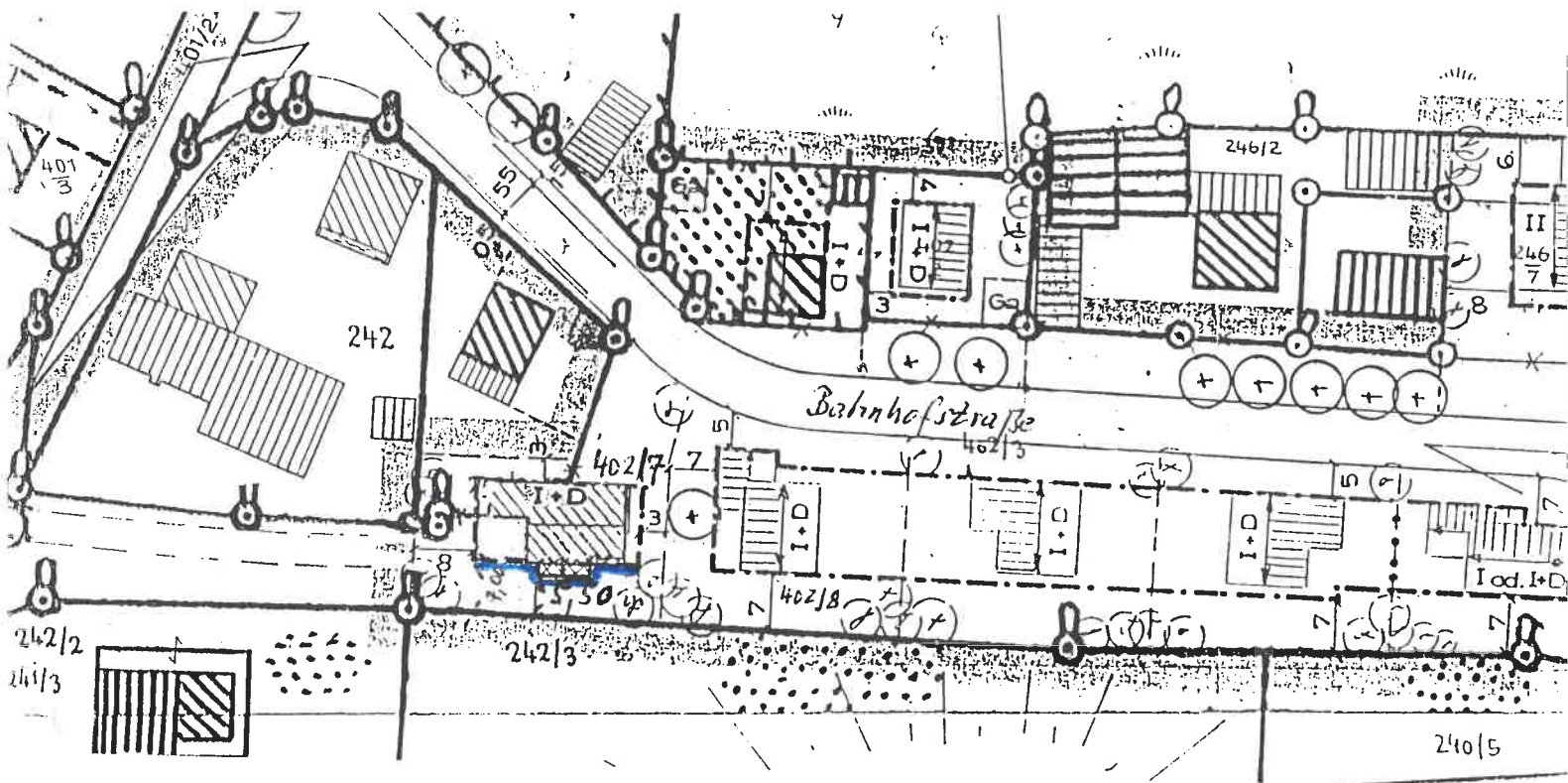
26 JULI 2000
ll

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
hier: 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet
"Bahnhofsgelände"**

Inhalt der Änderung:

Bei dem Grundstück Fl.Nr. 402/7 wird die südliche Baugrenze um 1,50 m in Richtung Süden verlegt, d.h. der Abstand zwischen der Baugrenze und dem südlichen Nachbargrundstück Fl.Nr. 242/3 beträgt anstelle von 7,00 m nunmehr 5,50 m. Ferner wird bei diesem Grundstück Fl.Nr. 402/7 für den geplanten Widerkehr eine Kniestockhöhe von 2,05 m zugelassen. Im übrigen gelten auch für dieses Grundstück – wie im Bebauungsplan bereits ausgeführt – die gesetzlichen Abstandsflächen nach der Bayer. Bauordnung.

Planerische Darstellung:



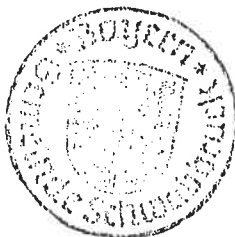
Da Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird die Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Begründung:

Dem entsprechenden Antrag der Grundstückseigentümer im Hinblick auf den von ihnen geplanten Widerkehr konnte zugestimmt werden, da ortsplannerische Gründe nicht entgegenstehen. Der Gemeinderat Schwabbruck hat einen entsprechenden Beschluß in seiner Sitzung am 26.06.2000 gefaßt.

Schwabbruck, den 26.06.2000
GEMEINDE SCHWABBRUCK

Sporrer
Sporrer
Bürgermeister



Geändert (s. Bl. 2):
Schwabbruck, den 24.07.2000
Gemeinde Schwabbruck

Sporrer
Sporrer
Bürgermeister



Blatt 2 zur 2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Schwabbruck für das Gebiet „Bahnhofsgelände“

1. Beschlüsse des Gemeinderates Schwabbruck vom 26.06.2000 und 24.07.2000.
2. Das vereinfachte Änderungsverfahren nach § 13 BauGB wurde durchgeführt. Hierbei hat das Landratsamt Weilheim-Schongau mit Schreiben vom 05.07.2000 vorgeschlagen, die Baugrenze nur im Bereich des geplanten Widerkehrs um 1,50 m nach Süden zu erweitern und die restliche Baugrenze zu belassen, damit der gesetzliche Grenzabstand für die vorgeschriebene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern eingehalten werden kann. Dem hat der Gemeinderat Schwabbruck mit Beschluß vom 24.07.2000 die Zustimmung erteilt und die Baugrenzen-Änderung wurde entsprechend reduziert (siehe entsprechende Eintragung der südlichen Baugrenze auf Grundstück Fl.Nr. 402/7 auf Blatt 1). Im übrigen hat das Landratsamt sein Einverständnis mit der Bebauungsplan-Änderung erklärt. Einwendungen sind ansonsten nicht eingegangen.
3. Satzungsbeschluß durch den Gemeinderat Schwabbruck am 24.07.2000.
4. Mit der Bekanntmachung vom 26.07.2000 ist diese Bebauungsplan-Änderung in Kraft getreten (der Aushang ist am 26.07.2000 erfolgt und wird vom 26.07.2000 bis 11.08.2000 in Altenstadt und Schwabbruck angeheftet bleiben).

Altenstadt, den 26.07.2000
Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt
i. A.

Seelig

